

Wichtige Informationen

Allgemeines

Die Gültigkeitsdauer der Eichung wird in Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres bemessen, in dem das Messgerät zuletzt geeicht wurde. Bei einer verspäteten Nacheichung in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres wird die Gültigkeitsdauer im Anschluß an die Gültigkeitsdauer der vorhergehenden Eichung bemessen.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß §2 des Eichgesetzes EG vom 23.03.1992

- **Kaltwasserzähler**
(Austauschpflicht nach **6 Jahren**)
- **Warmwasserzähler**
(Austauschpflicht nach **5 Jahren**)
- **Wärmezähler**
(Austauschpflicht nach **5 Jahren**)

Für oben genannte Meßgeräte besteht die Eichpflicht, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet werden, d.h. eine Kosten-Abrechnung darauf basiert.

Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. den Verbraucher beim Erwerb messbarer Güter und Dienstleistungen zu schützen und im Interesse eines lautereren Handelsverkehrs die Voraussetzungen für richtiges Messen im geschäftlichen Verkehr zu schaffen,
2. die Messsicherheit im Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Umweltschutz und in ähnlichen Bereichen des öffentlichen Interesses zu gewährleisten und
3. das Vertrauen in amtlichen Messungen zu stärken.

Gesetzliche Konsequenzen

Die **fahrlässige Verwendung** oder Bereithaltung von ungeeichten Messgeräten ist eine **Ordnungswidrigkeit** gemäß §25, Abs. 1, Nr. 1, 4, 5 Eichgesetz, die mit einer **Geldbuße** von bis zu € 10.000,- geahndet werden kann.

(Letzte Verordnung vom 29.06.1998 / BGB IIS.1762).

Eine Nacheichung von Wasser- und Wärmezählern im eingebauten Zustand ist nicht möglich bzw. nicht zulässig. Die Geräte unterliegen während der Eichperiode einem extremen Verschleiß und werden schon deshalb nach Ablauf der Eichfrist gegen neue, sogenannte Austauschähler, ersetzt. Bei Wärmezählern gilt es besonders, auf die Eichgültigkeit zu achten, da im Allgemeinen bei diesen Geräten nach dieser Zeit die Lebensdauer der Batterie abläuft.

Vorzeitiges Erlöschen

Die Gültigkeit der Eichung erlischt vorzeitig, wenn

1. das Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen nicht einhält,
2. das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme der Bauart des Messgeräts einstweilen verboten wird,
3. der Hauptstempel oder Sicherungsstempel unkenntlich, entwertet oder vom Messgerät entfernt ist,
4. ein Eingriff vorgenommen wird, der Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften des Geräts haben kann oder seinen Verwendungsbereich erweitert oder beschränkt,
5. die vorgeschriebene Bezeichnung des Messgeräts geändert oder eine unzulässige Bezeichnung, Aufschrift, Messgröße, Einteilung oder Hervorhebung einer Einteilung angebracht wird,
6. das Messgerät mit einer Zusatzeinrichtung verbunden wird, deren Anfügung nicht zulässig ist.

**Wir führen für alle Zählertypen,
bzw. Fabrikate passende
Austauschähler!!!**

